

# **Verwaltungsverordnung zur Aufstellung von Dienstordnungen und Pfarrdienstordnungen (PfarrdienstordnungsVO)**

**Vom 15. März 2016**

(ABl. 2016 S. 232), geändert am 26. November 2022 (ABl. 2022 S. 444 Nr. 139)

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 47 Absatz 1 Nummer 20 der Kirchenordnung<sup>1</sup> folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:<sup>2</sup>

## **§ 1**

### **Pfarrdienstordnung**

- (1) <sup>1</sup>Für jede Kirchengemeinde ist unabhängig vom Dienstumfang der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer eine Pfarrdienstordnung aufzustellen. <sup>2</sup>Ist eine Gemeindepfarrerin oder ein Gemeindepfarrer in mehreren Kirchengemeinden eingesetzt oder kooperieren Kirchengemeinden, so sind die Pfarrdienstordnungen aufeinander abzustimmen. <sup>3</sup>Dies gilt nicht, wenn eine Dienstordnung für einen Nachbarschaftsraum aufgestellt wird.
- (2) Das jeweilige, von der Kirchenverwaltung zur Verfügung gestellte Formular<sup>3</sup> (Muster-Pfarrdienstordnung) beinhaltet die verbindlich zu regelnden Bestandteile einer Pfarrdienstordnung.

## **§ 2**

### **Verfahren der Aufstellung**

- (1) Auf der Grundlage des von der Kirchenverwaltung zur Verfügung gestellten Formulars (Muster-Pfarrdienstordnung) erarbeitet der Kirchenvorstand oder der jeweilige Dienstvorgesetzte mit den zu beteiligenden Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern eine Pfarrdienstordnung.
- (2) Sind mehrere Kirchengemeinden betroffen, sind alle Kirchenvorstände sowie die Fachberatung am Verfahren zu beteiligen.
- (3) Beschlossene Pfarrdienstordnungen legt der Kirchenvorstand dem zuständigen Dekanatssynodalvorstand zur Genehmigung vor.
- (4) Ist ein Einvernehmen zwischen Kirchenvorstand und Dekanatssynodalvorstand über eine Pfarrdienstordnung nicht herzustellen, entscheidet der Dekanatssynodalvorstand.

---

<sup>1</sup> Nr. 1.

<sup>2</sup> Siehe auch § 5 der Kirchengemeindeordnung (Nr. 10).

<sup>3</sup> <http://unsere.ekhn.de/gemeinde-dekanat/kirchenvorstandekhnde/gemeindlicher-pfarrdienst.html>

- (5) Genehmigte Pfarrdienstordnungen legt der Dekanatssynodalvorstand der Kirchenverwaltung vor.
- (6) Pfarrdienstordnungen sind vorrangig zu Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstandes oder bei Veränderungen der Pfarrstelle oder ihrer Besetzung aufzustellen.

**§ 2a****Dienstordnung**

- (1) <sup>1</sup>Die Dienstordnung beschreibt die pfarramtlichen, pädagogischen und kirchenmusikalischen Aufgaben des Verkündigungsteams und bestimmt die Zuständigkeiten. <sup>2</sup>Sie legt die Arbeitsweise fest. <sup>3</sup>Sie legt orts- und aufgabenbezogene Dienste fest.
- (2) Die Dienstordnung wird mit dem jeweiligen Leitungsorgan unter Beteiligung des Dekanatssynodalvorstandes erstellt und vom Dekanatssynodalvorstand unter Federführung der dienstvorgesetzten Personen im Einvernehmen mit dem jeweiligen Leitungsorgan beschlossen.
- (3) <sup>1</sup>Bei der Erstellung kann im Einzelfall die Fachberatung beteiligt werden. <sup>2</sup>Nach spätestens vier Jahren oder bei Personalwechsel ist die Dienstordnung zu überprüfen.

**§ 3****Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.